



## Rundschreiben Nr. 01/2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Gesetzgebung</u>	3
a) <u>Bundesrat beschließt Einbringung eines Steuervereinfachungs-         gesetzes 2013</u>	3
b) <u>Bezugsgrößen der Sozialversicherung ab 2013</u>	4
2. <u>Umsatzsteuer</u>	6
a) <u>Zum Vorliegen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen</u>	6
b) <u>Vorsteuerabzug zulässig bei Gebäuden, die nach dem Erwerb         abgerissen werden und das Grundstück neu bebaut wird</u>	6
3. <u>Körperschaftsteuer</u>	
a) <u>Probezeit vor Zusage einer Pension an den Gesellschafter-         Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft</u>	7
b) <u>Bilanzsteuerliche Berücksichtigung von sog.         Nur-Pensionszusagen</u>	8
4. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	
a) <u>Voraussichtlich dauernde Wertminderung bei festverzinslichen         Wertpapieren im Umlaufvermögen         Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 8. Juni 2011</u>	9
b) <u>Keine Zwangsentnahme bei Absenkung der betrieblichen         Kfz-Nutzung unter 10 %</u>	10
c) <u>Rückstellungen für die Betreuung bereits abgeschlossener         Versicherungen</u>	11
d) <u>Keine erhöhte Absetzung für außergewöhnliche technische         Abnutzung für rechnerisch abgeschriebene Kfz</u>	11
e) <u>Zinsen aus Sparanteilen aus Beiträger für vor dem 01.01.1974         abgeschlossene Lebensversicherungen</u>	11



	<b>Seite</b>
f) <u>Werbungskostenabzug von Beiträgen zur Instandhaltungsrücklage</u>	12
g) <u>Zuschüsse zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn – Erholungsbeihilfen des Arbeitgebers</u>	12
h) <u>Dachersatz als Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwand?</u>	13
i) <u>Bilanzenzusammenhang bei geänderter Zuordnung von Sonderbetriebsvermögen</u>	14
j) <u>Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung eines Angehörigen als außergewöhnliche Belastungen</u>	14
k) <u>Während einer Auswärtstätigkeit von mindestens einer Woche entstandene Telefongebühren können als Werbungskosten abzugsfähig sein</u>	15
l) <u>Kosten für zweisprachigen Kindergarten steuerlich absetzbar</u>	15
m) <u>Ertragsteuerliche Erfassung der Nutzung eines betrieblichen Kfz zu Privatfahrten nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1-3 EStG</u>	16
n) <u>Aufwendungen für Luxus-Sportwagen nur in angemessener Höhe als Betriebsausgaben zu berücksichtigen</u>	18

### Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



## 1. Gesetzgebung

### a) Bundesrat beschließt Einbringung eines Steuervereinfachungsgesetzes 2013

Der Bundesrat hat am 14.12.2012 einem Gesetzesantrag der Länder Hessen, Bremen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vom 02.11.2012 (BR-Drs. 684/12) zugestimmt und damit beschlossen, diesen als Gesetzentwurf dem Bundestag vorzulegen. Der parteiübergreifende Kompromiss knüpft an das Steuervereinfachungsgesetz 2011 an und sieht u. a. vor:

- Begrenzung der Steuerfreiheit von Arbeitgeber-Zuschüssen zu Kinderbetreuungskosten auf den Betrag, der bei Leistung durch den Arbeitnehmer als Sonderausgaben abzugsfähig wäre (zwei Drittel der Aufwendungen, max. 4.000 €).
- Abschaffung der Steuerbefreiung des sog. Carried Interest in § 3 Nr. 40a EStG.
- Einführung einer monatlichen Pauschale von 100 € für die Nutzung eines steuerlich abzugsfähigen Arbeitszimmers anstelle des Einzelnachweises der Aufwendungen.
- Absenkung der Freigrenze für Sachbezüge von monatlich 44 € auf 20 €.
- Erhöhung des Arbeitnehmer-Werbungskostenpauschbetrags von 1.000 € auf 1.130 €.
- Einbeziehung des Sonderbetriebsvermögens in die Berechnung des Kapitalkontos nach § 15a EStG. Hierdurch entfällt die Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapitalkonten. Positive Einkünfte im Sonderbetrieb können dann mit negativen Einkünften aus der Gesamthand ausgeglichen werden.
- Vereinfachungen beim Abzug von Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen.
- Einführung einer Nachweispflicht von Unterhaltsleistungen im Rahmen des Abzugs nach § 33a EStG durch ein Gerichtsurteil oder Bescheid einer Behörde und Ausschluss der Zahlung von Barunterhalt.
- Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge in § 33b EStG.



- Einführung eines Sockelbetrags von 300 € in § 35a EStG, so dass Aufwendungen für Handwerkerleistungen nur zu einer Steuerermäßigung führen, soweit sie diese Grenze überschreiten.

Der Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013 (StVereinfG 2013) bedarf der Beschlussfassung des Bundestages und anschließender Zustimmung des Bundesrats.

**b) Bezugsgrößen der Sozialversicherung ab 2013**

Nachdem der Deutsche Bundestag auf seiner 201. Sitzung am 25.10.2012 das Gesetz zur Änderung im Bereich der geringfügigen Beschäftigung angenommen hat, verzichtete der Bundesrat auf seiner 903. Sitzung auf einen Antrag, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Damit muss die Erhöhung der Entgeltgrenze von 400,00 € auf 450,00 € nur noch im BGBl veröffentlicht werden. Da diese Beschäftigten versicherungsfrei in der Rentenversicherung sind und daher nur geringe Rentenansprüche erwerben, haben sie bisher die Option nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten und so die Rentenversicherungsbeiträge aufzustocken.

Nach der am 01.01.2013 gültigen Regelung muss der geringfügige Beschäftigte ausdrücklich ablehnen, wenn er den Rentenbeitrag des Arbeitgebers von 15 % nicht auf den vollen Beitragssatz aufstocken will. Die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Möglichkeit der vollen Versicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte wird damit in eine Rentenversicherungspflicht mit Beitragsmöglichkeit umgewandelt (Systemwechsel von Opt-in zu Opt-out).

Der Pflegeversicherungsbeitrag erhöht sich auf 2,05 % (Pflege-Neuausrichtungsgesetz, BGBl 2012, 2246). Die Beiträge in der Renten- und knappschaftlichen Rentenversicherung ermäßigen sich auf 18,9 % sowie 25,1 % (Beitragssatzgesetz 2013, BGBl I 2012, 2446).

Für 2013 ergeben sich daher folgende Werte :



	West		Ost	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat
	€	€	€	€
<b>Bezugsgröße</b> (§ 18 SGB IV)	32.340,00	2.695,00	27.300,00	2.275,00
<b>Geringfügigkeitsgrenze</b> (§ 8 Abs. 1 SGB IV)		450,00		450,00
<b>Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze</b> (Versicherungspflichtgrenze - § 6 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. Abs. 6 SGB V)	52.200,00	4.350,00	52.200,00	4.350,00
<b>Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze</b> (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 SGB V)	47.250,00	3.937,50	47.250,00	3.937,50
<b>Durchschnittsentgelt/Jahr</b> (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB V)	34.071,00		34.071,00	
<b>Beitragsbemessungsgrenze</b>				
- Kranken- und Pflegeversicherung (§ 233 Abs. 3 SGB V, § 55 Abs. 2 SGB XI)	47.250,00	3.937,50	47.250,00	3.937,50
- Renten- und Arbeitslosenversicherung (§§ 159, 275a SGB VI, § 341 Abs. 4 SGB III)	69.600,00	5.800,00	58.800,00	4.900,00
- knappschaftliche Rentenversicherung (§§ 159, 160 SGB VI)	85.200,00	7.100,00	72.600,00	6.050,00
<b>Beitragssätze</b>				
- Krankenversicherung (§ 241 SGB V)	15,5 %			
- Pflegeversicherung (§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI)	2,05 % *			
- Rentenversicherung	18,9 %			
- knappschaftliche Rentenversicherung	25,1 %			
- Arbeitslosenversicherung (§ 341 Abs. 2 SGB III)	3,0 %			
- Insolvenzgeldumlage	0,15 %			
- Künstlersozialabgabe	4,1 %			
* + Zuschlag bei Kinderlosen i.H. von 0,25 % (§ 55 Abs. 3, § 59 Abs. 5 SGB XI)				



## 2. Umsatzsteuer

### a) Zum Vorliegen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen

Das BMF hat mit Schreiben vom 24.10.2012 zu den Konsequenzen der jüngsten Rechtsprechung zum Vorliegen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen Stellung genommen und in dem Zusammenhang den Umsatzsteueranwendungserlass entsprechend angepasst. Unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil vom 10.11.2011 – Rs. C-444/10 hat der BFH entschieden, dass die Übereignung des Warenbestands und der Geschäftsausstattung eines Einzelhandelsgeschäfts unter gleichzeitiger Vermietung des Ladenlokals an den Erwerber auf unbestimmte Zeit, allerdings aufgrund eines von beiden Parteien kurzfristig kündbaren Vertrags, eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende Geschäftsveräußerung darstelle, sofern die übertragenen Sachen hinreichen, damit der Erwerber eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit dauerhaft fortführen kann (BFH, Urteil vom 18.01.2012 – XI R 27/08).

In dem Zusammenhang wurde Abschn. 1.5 Abs. 3 Satz 3 UStAE wie folgt gefasst und ein neuer Satz 4 angefügt: „Hierfür reicht eine langfristige Vermietung oder Verpachtung für z. B. acht Jahre aus. Ebenfalls ausreichend ist eine Vermietung oder Verpachtung auf unbestimmte Zeit; die Möglichkeit, den Miet- oder Pachtvertrag kurzfristig zu kündigen, ist hierbei unschädlich.“ Die Grundsätze des o. g. Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für vor dem 01.01.2013 ausgeführte Umsätze wird es nach Angaben des BMF nicht beanstandet, wenn die beteiligten Unternehmer bei der Überlassung wesentlicher Betriebsgrundlagen im Rahmen unbefristeter Miet- oder Pachtverträge einvernehmlich davon ausgehen, dass die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung i.S. des § 1 Abs. 1a UStG nicht vorliegen. Dies soll auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers gelten.

*BMF, Schreiben vom 24.10.2012 – IV D 2 –  
S 7100 – b/11/10002*

### b) Vorsteuerabzug zulässig bei Gebäuden, die nach dem Erwerb abgerissen werden und das Grundstück neu bebaut wird

1. Die Art. 167 und 168 MwStSystRL sind dahin auszulegen, dass u.U. wie denen des Ausgangsverfahrens eine Gesellschaft, die ein bebautes Grundstück erworben hat, um die Gebäude abzureißen und auf dem Grundstück eine Wohnanlage zu errichten, zum Abzug der den Erwerb dieser Gebäude betreffenden Vorsteuer berechtigt ist.



2. Art. 185 MWStSystRL ist dahin auszulegen, dass u.U. wie denen des Ausgangsverfahrens der Abriss von Gebäuden, die zusammen mit dem Grundstück, auf dem sie stehen, erworben wurden, der im Hinblick auf die Errichtung der Wohnanlage anstelle dieser Gebäude erfolgt, nicht zu einer Verpflichtung zur Berichtigung des ursprünglich für den Erwerb dieser Gebäude vorgenommenen Vorsteuerabzugs führt.

*EuGH-Urteil vom 29.11.2012 – Rs. C-257/11,  
Gran Via Moinești*

### 3. Körperschaftsteuer

#### a) Probezeit vor Zusage einer Pension an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft

Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird zur Frage der Probezeit bei Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften folgende Auffassung vertreten:

Als Probezeit ist der Zeitraum zwischen Dienstbeginn und der erstmaligen Vereinbarung einer schriftlichen Pensionszusage (zusagefreie Zeit) zu verstehen. Der Zeitraum zwischen der Erteilung einer Pensionszusage und der erstmaligen Anspruchsberechtigung (versorgungsfreie Zeit) zählt nicht zur Probezeit.

##### Dauer der Probezeit

Für die steuerliche Beurteilung einer Pensionszusage ist regelmäßig eine Probezeit von zwei bis drei Jahren als ausreichend anzusehen. Die Erteilung der Pensionszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer unmittelbar nach der Anstellung und ohne die unter Fremden übliche Erörterung ist i.d.R. nicht betrieblich, sondern durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst.

Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer neu gegründeten Kapitalgesellschaft wird einem gesellschaftsfremden Geschäftsführer erst dann eine Pension zusagen, wenn er die künftige wirtschaftliche Entwicklung und damit die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kapitalgesellschaft zuverlässig abschätzen kann (st. Rspr. des BFH). Hierzu bedarf es i.d.R. eines Zeitraums von wenigstens fünf Jahren.



Eine Probezeit ist bei solchen Unternehmen verzichtbar, die aus eigener Erfahrung Kenntnisse über die Befähigung des Geschäftsleiters haben und die die Ertragserwartungen aufgrund ihrer bisherigen unternehmerischen Tätigkeit hinreichend deutlich abschätzen können. Diese Kriterien sind bei einem Unternehmen erfüllt, das seit Jahren tätig war und lediglich sein Rechtskleid ändert, wie z. B. bei Begründung einer Betriebsaufspaltung oder einer Umwandlung (BFH vom 29.10.1997, a.a.O.; vom 23.02.2005, a.a.O.) und der bisherige, bereits erprobte Geschäftsleiter das Unternehmen fortführt. Wird ein Unternehmen durch seine bisherigen leitenden Angestellten „aufgekauft“ und führen keine Angestellten den Betrieb in Gestalt einer neu gegründeten Kapitalgesellschaft als Geschäftsführer fort (sog. Management-Buy-Out), so kann es ausreichen, wenn bis zur Erteilung der Zusagen nur rund ein Jahr abgewartet wird (BFH vom 24.04.2002, a.a.O.).

#### Verstoß gegen die angemessene Probezeit

Eine unter Verstoß gegen eine angemessene Probezeit erteilte Pensionszusage ist durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und führt nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 28.05.2002 (BStBl. I 2002 S.603) zu vGA i.S. des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG. Ausschlaggebend ist die Situation im Zeitpunkt der Zusage, sodass die Anwartschaft auch nach Ablauf der angemessenen Probezeit nicht zu einer fremdvergleichsgerechten Pensionszusage wird (BFH vom 28.04.2010, a.a.O.). Das gilt auch dann, wenn die Pensionszusage in der Folgezeit geändert, also z. B. erhöht wird.

Die Möglichkeit einer Aufhebung der ursprünglichen und des Abschlusses einer neuen Pensionszusage nach Ablauf der angemessenen Probezeit bleibt hiervon unberührt.

Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 14.05.1999 (BStBl. I 1999 S. 512). Tz. 2 gilt für Pensionsvereinbarungen, die nach dem 29.07.2010 (Datum der Veröffentlichung des Urteils vom 28.04.2010, a.a.O., auf den Internetseiten des BFH) abgeschlossen worden sind.

#### **b) Bilanzsteuerliche Berücksichtigung von sog. Nur-Pensionszusagen**

Der BFH hat mit Urteil vom 28.04.2010 abermals entschieden, dass die Zusage einer sog. Nur-Pension zu einer sog. Überversorgung führt, wenn dieser Verpflichtung keine ernsthaft vereinbarte Entgeltumwandlung zugrunde liegt. In diesen Fällen könne keine Pensionsrückstellung nach § 6a EStG gebildet werden.





Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist dieser Grundsatz über den entschiedenen Einzelfall hinaus in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Das hiervon abweichende BMF-Schreiben vom 16.06.2008 (BStBl. I 2008 S. 681) wird aufgehoben.

*BMF-Schreiben vom 13.12.2012 – IV C 6 – S*

#### 4. Einkommensteuer/Bilanzierung

##### a) Voraussichtlich dauernde Wertminderung bei festverzinslichen Wertpapieren im Umlaufvermögen Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 8. Juni 2011

Der BFH hat mit Urteil vom 8. Juni 2011 (I R 98/10 – BStBl II 2012) entschieden, dass bei festverzinslichen Wertpapieren, die eine Forderung in Höhe des Nominalwerts der Forderungen verbriefen, eine Teilwertabschreibung unter ihren Nennwert allein wegen gesunkener Kurse regelmäßig nicht zulässig ist. Dies gilt auch dann, wenn die Wertpapiere zum Umlaufvermögen gehören.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird zur Anwendung der Urteilsgrundsätze wie folgt Stellung genommen:

Die Grundsätze dieses Urteils sind über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwendbar, wenn es sich um festverzinsliche Wertpapiere im Umlaufvermögen handelt, kein Bonitäts- und Liquiditätsrisiko hinsichtlich der Rückzahlung der Nominalbeträge besteht und die Wertpapiere bei Endfälligkeit zu ihrem Nennwert eingelöst werden können.

Die Rzn. 24 und 25 (Lösung zu Beispiel 6) des BMF-Schreibens vom 25. Februar 2000 (BStBl I S. 372) sind insoweit überholt.

Die Grundsätze des BFH-Urteils vom 8. Juni 2011 (a.a.O.) zur Bewertung von festverzinslichen Wertpapieren im Umlaufvermögen können frühestens in der ersten nach dem 8. Juni 2011 (Tag der BFH-Entscheidung) aufzustellenden Bilanz berücksichtigt werden; sie sind spätestens in der ersten auf den Bilanzstichtag nach dem ... 2012 aufzustellenden Bilanz (Tag der Veröffentlichung des BFH-Urteils im BStBl II) anzuwenden.

Die Bewertung festverzinslicher Wertpapiere im Anlagevermögen wird durch diese Regelung nicht berührt. Insoweit verbleibt es bei der bisher bereits durch Verwaltungsauffassung geregelten Bewertung zum Nominalwert (vgl. Rz. 16 des BMF-Schreibens vom 25. Februar 2000 (a.a.O.)).

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.



**b) Keine Zwangsentnahme bei Absenkung der betrieblichen Kfz-Nutzung unter 10 %**

Das BFH-Urteil vom 21.08.2012 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Vermindert sich der Umfang der betrieblichen Nutzung eines Kfz, das dem gewillkürten Betriebsvermögen eines Unternehmens in einem früheren Veranlagungszeitraum wegen einer mehr als 10%igen betrieblichen Nutzung zugeordnet wurde, in einem Folgejahr auf unter 10 %, ändert dies an der Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen nichts, weil eine solche Nutzungsänderung allein keine Entnahme darstellt.
2. Der Grundsatz der Abschnittsbesteuerung schließt die Bildung eines Vertrauenstatbestands aus, der über die im Steuerbescheid für ein Veranlagungsjahr zugrunde gelegte Entscheidung hinausgeht (Anschluss an Beschluss des BVerfG vom 28.06.1993 – 1 BvR 1346/89, HFR 1993 S. 544 und BFH-Urteil vom 14.10.2009 – X R 37/07).
3. Die Würdigung eines Sachverhalts durch das Finanzamt in früheren Veranlagungszeiträumen kann nach dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung stets nur auf diese Zeiträume bezogen werden; die aus einer solchen Würdigung für die Zukunft gezogenen Schlüsse – auch hinsichtlich der Notwendigkeit einer Beweisvorsorge für künftige Veranlagungszeiträume – sind grds. allein der Verantwortungssphäre des Steuerpflichtigen zuzurechnen (Anschluss an BFH-Beschlüsse vom 02.08.2004 – IX B 41/04; vom 08.06.2006 – IX B 121/05).

Das Finanzamt ist wohl davon ausgegangen, dass die beiden nacheinander genutzten Zweitwagen von Anfang an nur geringfügig (weniger als 10 %) betrieblich genutzt wurden, ansonsten hätte auch – nach seiner Auffassung – ein Entnahmegewinn versteuert werden müssen. Dies ist aber nicht geschehen. Gleichwohl führt der BFH aus, eine Nutzungsänderung führe nicht zu einer Zwangsentnahme. Ausdrücklich ist dies für die Gewinnermittlung nach § 13a EStG in § 4 Abs. 1 Satz 7 EStG geregelt. Dass dies auch für die Einnahmenüberschussrechnung gilt, folgt aus der allgemein anerkannten Anwendung der Regelungen über die Entnahmen und Einlagen bei dieser Gewinnermittlungsart. Der Steuerpflichtige ist also gut beraten, auch und vor allem für einen Zweitwagen ein Fahrtenbuch zu führen, das die Zuordnung des Pkw zum gewillkürten Betriebsvermögen zweifelsfrei dokumentiert und zugleich den Anteil ausweist, der als Betriebsausgabe abziehbar ist.



c) **Rückstellungen für die Betreuung bereits abgeschlossener Versicherungen**

Der BFH hatte mit Urteil vom 19.07.2011 – X R 26/10 entschieden, dass für Verpflichtungen zur Nachbetreuung bereits abgeschlossener Versicherungen Rückstellungen wegen Erfüllungsrückstands zu bilden sind. Mit Schreiben vom 20.11.2012 hat das BMF klargestellt, dass die Finanzverwaltung die neue BFH-Rechtsprechung zur Bildung einer Rückstellung wegen Nachbetreuung bereits abgeschlossener Versicherungsverträge in allen noch offenen Fällen anwenden wird. Das BMF-Schreiben vom 28.11.2006 (BStBl I 2006 S. 765) wird aufgehoben.

*BMF, Schreiben vom 20.11.2012 – IV C 6 – S 2137/09/10002*

d) **Keine erhöhte Absetzung für außergewöhnliche technische Abnutzung für rechnerisch abgeschriebene Kfz**

Das BFH-Urteil vom 21.08.2012 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Erleidet ein nichtselbständiger tätiger Steuerpflichtiger mit seinem privaten Pkw auf einer Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Unfall und veräußert er das Unfallfahrzeug in nicht repariertem Zustand, bemisst sich der als Werbungskosten abziehbare Betrag nach der Differenz zwischen dem rechnerisch ermittelten fiktiven Buchwert vor dem Unfall und dem Veräußerungserlös.
2. Die telefonische Auskunft einer Sachbearbeiterin löst keine Bindungswirkung gegenüber dem Steuerpflichtigen aus.

*BFH, Urteil vom 21.08.2012 – VIII R 33/09*

e) **Zinsen aus Sparanteilen aus Beiträgen für vor dem 01.01.1974 abgeschlossene Lebensversicherungen**

Das BFH-Urteil vom 29.05.2012 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Zinsen aus Sparanteilen aus Beiträgen für vor dem 01.01.1974 abgeschlossene Lebensversicherungen sind nach § 52 Abs. 19 EStG i.d.F. des EStRG vom 05.08.1974 (BGBl 1974 I S. 1709) nicht steuerbar.



2. An dieser Rechtslage hat der Gesetzgeber ausweislich der Regelung in § 52 Abs. 20 EStG i.d.F. des Steuerreform-Änderungsgesetzes vom 30.06.1989 (BGBl 1989 I S. 1267) festgehalten und damit rückwirkend die zuvor mit dem StRG 1990 vom 25.07.1988 (BGBl 1988 I S. 1093) eingeführte erweiterte Steuerbarkeit der Zinsen gestrichen.

Das Urteil ist für alle Steuerpflichtige von Bedeutung, die Lebensversicherungsverträge vor dem 01.01.1974 abgeschlossen und steuer-schädlich i.S. des § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG 2001 verwendet haben oder dies beabsichtigen.

*BFH, Urteil vom 29.05.2012 – VIII R 16/10*

f) **Werbungskostenabzug von Beiträgen zur Instandhaltungsrücklage**

Beiträge zur Instandhaltungsrücklage sind mit ihrer Zahlung aufgrund ihrer Zuordnung zum bzw. der Bindung im Verwaltungsvermögen der Wohnungseigentümergeinschaft zwar aus dem frei verfügbaren Vermögen des einzelnen Wohnungseigentümers abgeflossen. Sie können aber beim einzelnen Wohnungseigentümer erst dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Verwalter sie für die Wohnungseigentümergeinschaft tatsächlich für die Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums oder für andere Maßnahmen verausgabt, die durch die Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung veranlasst sind.

*BFH, Beschluss vom 08.12.2012 – IX B 131/12, NV*

g) **Zuschüsse zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn – Erholungsbeihilfen des Arbeitgebers**

Das BFH-Urteil vom 19.09.2012 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der „ohnehin geschuldete Arbeitslohn“ ist der arbeitsrechtlich geschuldete. „Zusätzlich“ zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn i.S. des § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG werden nur freiwillig geleistete Fahrtkostenzuschüsse erbracht.
2. Die Sicherstellung der Verwendung von Erholungsbeihilfen des Arbeitgebers durch die Arbeitnehmer zu deren Erholungszwecken nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG setzt jedenfalls voraus, dass der Arbeitgeber über die Verwendung der Mittel Kenntnis hat.



Auch in diesem Fall wurden die pauschaliert besteuerten Leistungen des Arbeitgebers nur unter Anrechnung auf den vereinbarten Arbeitslohn erbracht. Zu den Erholungsbeihilfen verlangt das Gesetz, dass der Arbeitgeber die Verwendung der Erholungsbeihilfen durch die Arbeitnehmer „sicherstellt“. Wie dies geschehen soll, sagen weder die Verwaltungsanweisungen noch der BFH. Zumindest müsse der Arbeitgeber über die Verwendung Kenntnis erlangen. Zur Vermeidung einer Haftung wird sich der Arbeitgeber daher wohl am besten von seinen Arbeitnehmern Eintrittskarten für das Kino, Theater oder Belege für den Besuch eines Fitness-Studios und Ähnliches vorlegen lassen müssen.

*BFH, Urteil vom 19.09.2012 – VI R 55/11*

h) **Dachersatz als Herstellungskosten oder sofortiger Erhaltungsaufwand?**

Welche Aufwendungen zu den Herstellungskosten gehören, bestimmt sich auch für die Überschusseinkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB. Im Einzelfall entscheiden die tatsächlichen Gegebenheiten, ob Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwendungen vorliegen. Dies gilt auch für den Umbau eines Dachs. So führt eine Verbesserung der Bausubstanz allein noch nicht zu Herstellungskosten. Sofern jedoch ein neuer Dachraum geschaffen wird und das Gebäude selbst durch die Erweiterung der Bausubstanz eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit erhält und eine erhebliche Wert- und Wesensveränderung erfährt, liegen regelmäßig Herstellungskosten vor.

Wird ein Flachdach durch ein Satteldach ersetzt, liegen Herstellungskosten vor, auch wenn kein ausbaufähiges Dachgeschoss geschaffen wurde, aber der entstandene Dachboden trotz statischer Unwägbarkeiten zumindest als Abstellraum genutzt werden kann.

*FG München, Urteil vom 10.07.2012 – 13 K 3810/09,  
Rev. eingelegt (Az. beim BFH: IX R 36/12)*



i) **Bilanzenzusammenhang bei geänderter Zuordnung von Sonderbetriebsvermögen**

Nach dem Beschluss des BFH vom 21.08.2012 ist der Grundsatz des formellen Bilanzenzusammenhangs auch zu beachten, wenn der Buchwert eines bisher zum Sonderbetriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts in den eigenen Betrieb des (vormaligen) Mitunternehmers überführt wird. Der BFH führte aus, dass der Grundsatz auch in Fällen der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils gegenüber dem Rechtsnachfolger gilt, so dass unrichtige Bilanzansätze, die in die letzte Veranlagung des Rechtsvorgängers mit Auswirkungen auf dessen Gewinn (oder Verlust) Eingang gefunden haben, in der Bilanz des Rechtsnachfolgers ergebniswirksam zu korrigieren sind. Nach diesen Grundsätzen ist gleichermaßen zu verfahren, wenn – wie im Streitfall – der Buchwert eines bisher zum Sonderbetriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts nach § 6 Abs. 5 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG in den eigenen Betrieb des (vormaligen) Mitunternehmers (hier: der Klägerin) überführt wird. Da die Buchwertfortführung in diesen Fällen gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 letzter Halbsatz i.V. mit § 6 Abs. 5 Satz 2 EStG daran gebunden ist, dass „die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist“, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Klägerin im Streitfall die Berichtigungsfolgen eines fehlerhaften, aber nicht mehr änderbaren Buchwertansatzes hinzunehmen hat.

*BFH, Beschluss vom 21.08.2012 – I B 179/11*

j) **Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung eines Angehörigen als außergewöhnliche Belastungen**

1. Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen für die krankheitsbedingte Unterbringung eines Angehörigen in einem Altenpflegeheim entstehen, stellen als Krankheitskosten eine außergewöhnliche Belastung i.S. des § 33 EStG dar. Abziehbar sind neben den Pflegekosten auch die Kosten, die auf die Unterbringung und Verpflegung entfallen, soweit es sich hierbei um gegenüber der normalen Lebensführung entstehenden Mehrkosten handelt.
2. Eine Aufteilung derartiger Kosten in Unterhaltskosten i.S. von § 33a EStG und Krankheitskosten i.S. von § 33 EStG kommt nicht in Betracht.
3. Bei Unterhaltsaufwendungen besteht kein Wahlrecht zwischen einem Abzug nach § 33 EStG oder nach § 33a EStG (§ 33a Abs. 5 EStG).

*Urteil vom 30. Juni 2011 - VI R 14/10*



k) **Während einer Auswärtstätigkeit von mindestens einer Woche entstandene Telefongebühren können als Werbungskosten abzugsfähig sein**

Der Kläger, ein Marinesoldat, führte während eines längeren Auslandseinsatzes an den Wochenenden 15 Telefongespräche mit seiner Lebensgefährtin und Angehörigen für insgesamt 252 €. Die Kosten machte er vergeblich in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend. Das FG hat der Klage stattgegeben. Die Revision des Finanzamts hatte keinen Erfolg.

Zwar handelt es sich bei den Aufwendungen für Telefonate privaten Inhalts etwa mit Angehörigen und Freunden regelmäßig um steuerlich unbeachtliche Kosten der privaten Lebensführung. Der BFH sieht es jedoch als gerechtfertigt an, Aufwendungen für Telefonate privaten Inhalts, die nach einer mindestens einwöchigen Auswärtstätigkeit entstehen, als beruflich veranlassten Mehraufwand der Erwerbssphäre zuzuordnen. In einem solchen Fall würden die privaten Gründe der Kontaktaufnahme etwa mit Angehörigen oder Freunden typisierend betrachtet durch die beruflich/betrieblich veranlasste Auswärtstätigkeit überlagert. Denn bei einer Abwesenheit von mindestens einer Woche seien die notwendigen privaten Dinge ebenso wie beispielsweise bei einer doppelten Haushaltsführung aus beruflichem/betrieblichem Anlass aus der Ferne nur durch den normalen Lebensbedarf hinausgehende Mehraufwendungen für Telekommunikation zu regeln. Dieser Mehraufwand sei damit ganz überwiegend durch den beruflichen Veranlassungszusammenhang geprägt und somit nur in ganz untergeordnetem Umfang von Momenten der privaten Lebensführung beeinflusst. Die dafür anfallenden Aufwendungen können deshalb abweichend vom Regelfall als beruflich veranlasster Mehraufwand der Erwerbssphäre zuzuordnen sein.

*BFH, Urteil vom 05.07.2012 – VI R 50/10*

l) **Kosten für zweisprachigen Kindergarten steuerlich absetzbar**

Der BFH hat jüngst klargestellt, dass der Begriff der Kinderbetreuung weit zu fassen ist. Daher seien auch die Aufwendungen für die Unterbringung in einem zweisprachig geführten Kindergarten grundsätzlich als Kinderbetreuungskosten abziehbar. Nicht begünstigte Aufwendungen für Unterricht oder für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten liegen nämlich nur dann vor, wenn die Kinderbetreuung in den Hintergrund rückt.



Achtung: Etwas anderes gilt, wenn die Kinder speziellen Unterricht in ihrer Freizeit besuchen. Gehen die Kinder zum Nachhilfeunterricht oder lernen sie ein Musikinstrument, dann steht nicht die Betreuung des Kindes im Vordergrund sondern dessen Bildung. Solche Aufwendungen sind nicht abziehbar.

Hinweis: Obwohl das Urteil zu der in den Streitjahren 2006 und 2007 gültigen Rechtslage ergangen ist, sind die Urteilsgrundsätze auch nach der aktuellen Rechtslage zu beachten. Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 sind Kinderbetreuungskosten indes nur noch einheitlich als Sonderausgaben abziehbar.

*BFH, Urteil vom 19.04.2012 – III R 27/11*

**m) Ertragsteuerliche Erfassung der Nutzung eines betrieblichen Kfz zu Privatfahrten nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1-3 EStG**

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird Rdn. 12 des BMF-Schreibens vom 18.11.2009 (IV C 6 – S. 2177/07/10004) ergänzt und wie folgt neu gefasst:

Gehören gleichzeitig mehrere Kfz zum Betriebsvermögen, so ist der pauschale Nutzungswert grds. für jedes Kfz anzusetzen, das vom Steuerpflichtigen oder zu seiner Privatsphäre gehörenden Personen für Privatfahrten genutzt wird (vgl. Rdn. 2). Kann der Steuerpflichtige dagegen glaubhaft machen, dass bestimmte betriebliche Kfz ausschließlich betrieblich genutzt werden, weil sie für eine private Nutzung nicht geeignet sind (z. B. bei sog. Werkstattwagen, BFH-Urteil vom 18.12.2008 – VI R 34/07, BStBl. II S. 381) oder diese ausschließlich eigenen Arbeitnehmern zur Nutzung überlassen werden, ist für diese Kfz kein pauschaler Nutzungswert zu ermitteln. Dies gilt entsprechend für Kfz, die nach der betrieblichen Nutzungszuweisung nicht zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen. Hierzu können z. B. Vorführwagen eines Kfz-Händlers, zur Vermietung bestimmte Kfz oder Kfz von Steuerpflichtigen, die ihre Tätigkeit nicht in einer festen örtlichen Einrichtung ausüben oder die ihre Leistungen nur durch den Einsatz eines Kfz erbringen können, gehören. Gibt der Steuerpflichtige in derartigen Fällen in seiner Gewinnermittlung durch den Ansatz einer Nutzungsentnahme an, dass von ihm das Kfz mit dem höchsten Listenpreis auch privat genutzt wird, ist diesen Angaben aus Vereinfachungsgründen zu folgen und für weitere Kfz kein zusätzlicher pauschaler Nutzungswert anzusetzen.





Für die private Nutzung von betrieblichen Kfz durch zur Privatsphäre des Steuerpflichtigen gehörende Personen gilt dies entsprechend, wenn je Person das Kfz mit dem nächsthöchsten Listenpreis berücksichtigt wird. Wird ein Kfz gemeinsam vom Steuerpflichtigen und einem oder mehreren Arbeitnehmern genutzt, so ist bei pauschaler Nutzungsermittlung für Privatfahrten der Nutzungswert von 1 % des Listenpreises entsprechend der Zahl der Nutzungsberechtigten aufzuteilen. Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten das Kfz mit dem höchsten Listenpreis genutzt wird.

*BMF-Schreiben vom 15.11.2012 – IV C 6 – S 2177/10/10002  
(2012/1038276)*

Beispiel 1:

Zum Betriebsvermögen des Versicherungsmaklers C gehören fünf Kfz, von denen vier von C, seiner Ehefrau und dem erwachsenden Sohn auch zu Privatfahrten genutzt werden; von C auch für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte. Ein Kfz wird ausschließlich einem Angestellten auch zur privaten Nutzung überlassen; der Nutzungsvorteil wird bei diesem Lohnversteuert. Die betriebliche Nutzung der Kfz beträgt jeweils mehr als 50 %. Es befindet sich kein weiteres Kfz im Privatvermögen. Die private Nutzungsentnahme nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG ist für vier Kfz anzusetzen, und zwar mit jeweils 1 % des Listenpreises. Zusätzlich ist für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte der Betriebsausgabenabzug zu kürzen. Dabei ist der höchste Listenpreis zugrunde zu legen.

Beispiel 2:

Zum Betriebsvermögen eines Architekturbüros gehören sechs Kfz, die jeweils vom Betriebsinhaber, seiner Ehefrau und den Angestellten/freien Mitarbeitern genutzt werden. Der Steuerpflichtige erklärt glaubhaft eine Nutzungsentnahme für die zwei von ihm und seiner Ehefrau auch privat genutzten Kfz mit den höchsten Listenpreisen. Die übrigen Kfz werden den Angestellten/freien Mitarbeitern nicht zur privaten Nutzung überlassen; sie werden im Rahmen ihrer Tätigkeit genutzt, um die Bauprojekte zu betreuen und zu überwachen. Eine Nutzungswertbesteuerung der vier weiteren Kfz ist nicht vorzunehmen. Weist der Steuerpflichtige dem betrieblichen Kfz eine bestimmte Funktion im Betrieb zu und erklärt er zudem durch den Ansatz einer Nutzungsentnahme für zwei andere Fahrzeuge, dass er und die zu seiner Privatsphäre gehörenden Personen jenes Kfz nicht privat nutzen, so soll dieser Erklärung grundsätzlich gefolgt werden. Die reine Möglichkeit der privaten Nutzung der den Mitarbeitern zur Betreuung und Überwachung von Bauprojekten zugeordneten Kfz (z. B. am Wochenende) führt nicht zum Ansatz einer weiteren Nutzungsentnahme.

Diese Auffassung ist in allen offenen Fällen anzuwenden.



n) **Aufwendungen für Luxus-Sportwagen nur in angemessener Höhe als Betriebsausgaben zu berücksichtigen**

1. Ein Fahrzeug (hier: Ferrari Spider), das für den Steuerpflichtigen durchgehend extrem hohe Kosten verursacht, ist grundsätzlich weder dazu geeignet noch dazu bestimmt, den Betrieb (hier: Tierarztpraxis für Kleintiere) zu fördern. Es obliegt dem Steuerpflichtigen darzulegen und glaubhaft zu machen, dass betriebliche und keine privaten Gründe für den Erwerb des Fahrzeugs ausschlaggebend waren.
2. Bei Vorlage eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches sind die Kosten für die tatsächlich durchgeführten betrieblichen Fahrten als Betriebsausgaben in angemessener Höhe zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Angemessenheit bei Nutzung eines Ferraris können die Kosten für aufwändigere Modelle gängiger Marken der Oberklasse herangezogen werden.

*FG Nürnberg, Urteil vom 27.01.2012, 7 K 966/2009, Rev. eingelegt,  
Az. BFH: VIII R 20/12*